


Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin Z R FI

Vorab per Mail an: @fragdenstaat.de

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstraße 109

10179 Berlin

Bearbeiterin 

Zeichen Z R FI

Dienstgebäude: 
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 108

Telefon 030 9025-
Fax 030 9025-
intern (925)

Datum 23. Mai 2018



Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 08.05.2018

3 Anlagen (geschwärzte Werbenutzungsverträge mit Anlagen (Übersendung erfolgt nur elektronisch per E-Mail))

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit E-Mail vom 08.05.2018 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 20,00 EUR.



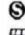

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
Aussenwerbung@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEBEXXX
BIC: MARKDEF1100

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 08.05.2017 baten Sie um Übersendung der Verträge zu den Rechten auf Außenwerbung. Dabei beziehen Sie sich auf Verträge des Landes Berlin mit der ILG- Außenwerbung, dem Mediateam Stadtservice sowie der mediateam Stadtservice GmbH in drei Losen. Ihr Auskunftsbegehren ist nicht eindeutig formuliert, ich habe Ihr Anliegen jedoch dahin gehend ausgelegt, dass Sie Auskunft über die drei geschlossenen Werbenutzungsverträge haben wollen, welche das Landes Berlin nach erfolgter Ausschreibung der Werberechte Ende 2017, Anfang 2018 geschlossen hat. Diese Verträge wurden mit der Wall GmbH, der ILG Außenwerbung GmbH und der mediateam Stadtservice GmbH geschlossen.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von einer öffentlichen Stelle geführten Akten. Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht weitestgehend. Ausgenommen ist lediglich die jeweilige Höhe der Umsatzbeteiligung (in %), welche die Werbeunternehmen an das Land Berlin entrichten.

Die Höhe der Umsatzbeteiligung stellt ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis dar. Durch Kenntnis der Höhe der zu zahlenden Umsatzbeteiligung kann ein Bezug zu den gesamten Umsätzen der betreffenden Werbeunternehmen aus der Aufstellung und dem Betrieb der Werbeanlagen im Land Berlin gezogen werden. Weiter können Rückschlüsse auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot der vorangegangenen Ausschreibung gezogen werden. Marktkonkurrenten können diese Informationen nutzen, um die zukünftige Wettbewerbsposition der Werbeunternehmen nachteilig zu beeinflussen, wodurch den betreffenden Werbeunternehmen wirtschaftliche Schäden entstehen können. Die Werbeunternehmen haben aufgrund dieser Umstände ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, dem auch kein überwiegendes Informationsinteresse Ihrerseits entgegensteht. Nach § 7 S. 1 IFG besteht daher bezüglich der Höhe der Umsatzbeteiligung kein Auskunftsanspruch.

Ich übersende Ihnen die Verträge bezüglich der Höhe der Umsatzbeteiligung (in %) daher geschwärzt.

III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Aktenauskunft bei einer einfachen schriftlichen Auskunft zwischen 5 und 100 EUR. Die Aktenauskunft war im vorliegenden Fall als einfache schriftliche Auskunft zu qualifizieren, da sie auf Grundlage der vorliegenden Werbenutzungsverträge erstellt werden konnte.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde haben für die Bearbeitung des Vorgangs eine Stunde aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Aktenauskunft wird als durchschnittlich eingeschätzt. Es ist daher angemessen, die Rahmengebühr vorliegend auf 20 EUR festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Des

Weiteren wurden Sie mit E-Mail vom 17.05.2018 über die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühren informiert. Sie haben mit E-Mail vom 17.05.2018 anschließend der Übersendung der Werbenutzungsverträge in Kopie zugestimmt.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum **22.06.2018** auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen 1830005218230 an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Z R, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse „post@senuvk.berlin.de“ einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

